

Satzung des Martin-Butzer-Haus-Fördervereins e.V.



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Martin-Butzer-Haus-Förderverein e.V.“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist 67098 Bad Dürkheim.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit der Evangelischen Jugend der Pfalz. Insbesondere dient er dem Erhalt und Fortbestand des Martin-Butzer-Hauses der Ev. Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche) in Bad Dürkheim in seiner Funktion als zentrale Bildungsstätte.
- (2) Dazu plant und führt der Martin-Butzer-Haus-Förderverein Veranstaltungen und Maßnahmen durch, die zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2004.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Zugang der schriftlichen Mitteilung des entsprechenden Vorstandsbeschlusses.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a, mit dem Tod des Mitglieds,
 - b, durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer 14-tägigen Kündigungsfrist möglich,
 - c, durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Beirat des Martin-Butzer-Haus-Fördervereins ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Der Beschluss des Vorstandes ist unanfechtbar.

§ 5a Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitgliedern und Nichtmitgliedern, die sich in besonderer Weise für die Evangelische Jugend der Pfalz, insbesondere das Martin-Butzer-Haus, oder den Martin-Butzer-Haus-Förderverein eingesetzt haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Jedes Mitglied kann schriftlich begründete Vorschläge für Kandidaten/-innen für eine Ehrenmitgliedschaft an den Vorstand richten.
- (3) Ehrenmitglieder des Vereins zahlen keine Mitgliedsbeiträge. Im übrigen haben sie die Rechte und Pflichten aller Mitglieder des Vereins.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat (optional)
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen, einem/r 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden sowie zwei Beisitzer/-innen. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein. Die Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des BGB.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, beruft der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er plant und organisiert die Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel des Vereins nach § 12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Der Beirat

(1) Die Mitgliederversammlung kann zur Wahrnehmung der Zwecke nach §2 für die Dauer von 2 Jahren einen Beirat wählen. Er tagt nach Bedarf sowie auf Einladung des Vorstandes. Seine Mitglieder müssen keine Vereinsmitglieder sein.

(2) Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstandes zu beraten und insbesondere unterstützend bezüglich der Maßnahmen und Veranstaltungen des Vereins tätig zu werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer vierwöchigen Einladungsfrist durch persönliche Einladung der Vereinsmitglieder einzuberufen. Wurde dem Verein eine Emailadresse mitgeteilt, erfolgt die Einladung in elektronischer Form. Andernfalls erfolgt die Einladung mittels Brief an die letztbekannte Anschrift. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung

b, Wahl des Vorstandes, des Beirats und der Revisoren/-innen

c, Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

d, Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 5 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung kann bis zu zwei Revisoren/-innen wählen. Diese überprüfen die Verwendung der Mittel des Vereins durch den Vorstand und legen der Mitgliederversammlung einen Bericht vor. Sie stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Einnahmen

(1) Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann unterschiedliche Beiträge für verschiedene Personengruppen festlegen.

(2) Der Verein nimmt Spenden und sonstige Zuwendungen von Mitgliedern und Dritten entgegen.

§ 12 Mittelverwendung

Die dem Verein zufließenden Mittel (Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen) sind ausschließlich für die Arbeit des Vereins sowie dem Zweck nach § 2 zu verwenden. Über die Mittelverwendung entscheidet der Vorstand, es sei denn, dass Spenden und sonstige Zuwendungen mit einem bestimmten Verwendungszweck verbunden sind.

§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelische Jugend der Pfalz innerhalb der Evangelischen Kirche der Pfalz (Prot. Landeskirche), die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Evangelischen Jugendarbeit zu verwenden hat.